

**Ordnung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin  
vom 09.04.2021**

**§ 1**

**Allgemeines**

Das Verfahren der Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin der Westfälischen Wilhelms-Universität richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) mit den nachstehenden Maßgaben.

**§ 2**

**Kriterien**

- (1) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:
- a) Bis zu 45 Punkte im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2020/2021, bis zu 60 Punkten im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 und bis zu 90 Punkten ab dem Vergabeverfahren für das Sommersemester 2022 für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)
  - b) 10 Punkte für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 22 Absatz 2 Nummer 3 Vergabeverordnung NRW
  - c) Bis zu 45 Punkte im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2020/2021, bis zu 30 Punkte im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2021 und im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2021/2022 für den Nachweis einer Wartezeit
- (2) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:
- Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung: bis zu 56 Punkte
  - Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS): bis zu 40 Punkte
  - 3 Punkte für eine anerkannte praktische Tätigkeit (Dienste) gemäß Anlage 7 Absatz 1 zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 Vergabeverordnung NRW
  - 1 Punkt für eine außerschulische Leistung (Preise) gemäß Anlage 7 Absatz 2 zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 Vergabeverordnung NRW

### **§ 3** **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 Anwendung.
- (2) Die Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 13.12.2019 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2020 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juni 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s